

20.12.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/1951
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/2123

Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Begründung:

Bisher sollte das NRW-Krisenbewältigungsgesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Nunmehr ist ein Inkrafttreten erst am 1. Januar 2023 beabsichtigt. Die Änderung der Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Die außergewöhnliche Volatilität der Entwicklung am Ende des – nur noch wenige Tage dauernden – Haushaltsjahres 2022 soll den Beginn der Umsetzung der Maßnahmen und die Errichtung des Sondervermögens nicht belasten. Eine kreditfinanzierte Befüllung des Sondervermögens noch im Jahr 2022 wäre aufgrund dieser Volatilität mit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Unwägbarkeiten verbunden. Haushaltsverbesserungen aus dem Kernhaushalt könnten zur Befüllung nicht verwendet werden. Weil der Kernhaushalt kreditfinanziert ist, würde eine Zuführung der Haushaltsverbesserungen zu dem Sondervermögen gegen das im Regelfall bestehende Verbot der kreditfinanzierten Rücklagenbildung verstoßen (VerfGH 6/02). Vor diesem Grund erscheint nur eine Errichtung des Sondervermögens zu Beginn des Jahres 2023 sachgerecht.

Eine solche Errichtung ist weiterhin notwendig. Es dient der Bekämpfung der gegenwärtigen außergewöhnlichen Notsituation und erfüllt somit die verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative GG – insbesondere den erforderlichen Veranlassungszusammenhang. Das Sondervermögen soll die Finanzierung von Maßnahmen bündeln, die unmittelbar gegen die Krise wirken. Es stellt auch durch seine enge Zwecksetzung einen engen Zusammenhang her zwischen dem Ausmaß der Krise, der Effektivität der Maßnahmen und der Möglichkeiten, diese Maßnahmen staatlich zu finanzieren. Zudem ist zu

Datum des Originals: 20.12.2022/Ausgegeben: 20.12.2022

berücksichtigen, dass sich das Land in einer sehr volatilen staatlichen Finanzlage befindet, was es erforderlich erscheinen lässt, die krisenbedingten Sondermaßnahmen durch ein Sondervermögen zu finanzieren, um auch den Kernhaushalt im Übrigen stabil zu halten. Zugleich folgt Nordrhein-Westfalen insoweit dem Vorgehen des Bundes. Angesichts der Volatilität der gegenwärtigen Lage erfordern krisenbedingte Maßnahmen zudem eine Finanzierung durch ein Sondervermögen. Stetig wechselnde Parameter setzen der Planbarkeit vor allem in Bezug auf die titelscharfe Vorabkalkulation einzelner Haushaltsstellen zu enge Grenzen.

Durch das haushaltsgesetzlich vorgesehene Erfordernis der Zustimmung des Landtags zur Mittelverausgabung wird das Budgetrecht des Parlaments schließlich abgesichert.

Des Weiteren genügt auch die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Sondervermögen im Jahr 2023 den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Es bedarf eines Veranlassungszusammenhangs zwischen Ausgaben und Notsituation. Insofern müssen für eine konkrete Finanzierung der jeweiligen Maßnahme mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Geeignetheit

Die zu finanzierende Maßnahme muss geeignet sein, die außergewöhnliche Notsituation zu bekämpfen und die negativen Krisenfolgen aufzufangen. Sie müssen also insbesondere zum Erreichen einer der in § 2 Absatz 2 genannten Zwecke geeignet sein.

2. notsituationinduzierte Erforderlichkeit

Die Maßnahme muss erforderlich und angemessen sein, die außergewöhnliche Notsituation zu bekämpfen. Es reicht demnach nicht, dass die Maßnahme nützlich ist.

3. haushaltsinduzierte Erforderlichkeit

Die Finanzierung der Maßnahme gerade aus dem Sondervermögen muss haushaltsmäßig erforderlich sein.

Dies bedeutet: Die Finanzierung der Maßnahme muss nicht darstellbar sein, sofern eine Finanzierung aus dem Sondervermögen nicht stattfindet.

4. notsituationinduzierter Mittelabfluss

Der Mittelabfluss aus dem Sondervermögen muss in einer Weise erfolgen, dass gerade die Notsituation bekämpft wird. Dies bedeutet einerseits, dass der Mittelabfluss zeitnah – d.h. im Jahr 2023 – erfolgen muss. Andererseits muss auch die Wirkung der Mittelverwendung zeitnah, d.h. 2023 eintreten. Das heißt: Bereits 2023 muss ein Effekt eingetreten sein, um der krisenhaften Notsituation zu begegnen.

Ziel der geplanten umfangreichen landesseitigen Hilfs- und Entlastungsmaßnahmen ist, die Lage in Nordrhein-Westfalen zu stabilisieren und das Land nach der Krise schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumskurs zu führen. Mit Blick auf die dafür erforderlichen ergänzenden Kreditmittel ist bereits im Jahr 2024 der Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung geplant. Mit dem Ziel der konjunkturgerechten Tilgung geht einher, dass das Land im Falle eines erhofften schnellen und robusten Aufschwungs die jetzt erforderlichen Kredite auch schneller zurückführen kann.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion

und Fraktion